

Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach
Ordnungsamt
Westerwaldstraße 32-34
56579 Rengsdorf

Sachbearbeiterin: Frau Schwantes, Frau Selbach
Tel.: 02634 - 61408 oder - 61412
Fax.: 02634 - 61419
E-mail: ordnungsamt@vg-rw.de

**Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (Sondernutzungsarten, vgl. S.2)
für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach**

Mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren sowie Sondernutzungsgebühren gemäß dem Gebührentarif der Satzungen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der jeweiligen Ortsgemeinde der ehem. Verbandsgemeinde Rengsdorf (Straßenbaulastträger) fällig. Diesem Antrag ist in der Anlage der in den Ortsgemeinden der ehem. Verbandsgemeinde Rengsdorf geltende Gebührentarif für Sondernutzungen beigelegt.

Gebührensschuldner ist grundsätzlich der Antragssteller bzw. der Erlaubnisinhaber oder alternativ derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

Sondernutzungserlaubnisse werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Erst nach Erhalt einer Sondernutzungserlaubnis darf mit der Sondernutzung begonnen werden. Bei einem voraussichtlichen Überschreiten der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig ein Verlängerungsantrag zu stellen.

Antragssteller/in:

Name, Vorname / Firma (bei juristischer Person gesetzl. Vertreter)

Telefon / E-Mail:

_____/_____
/

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Ort der Sondernutzung:

Dauer der Sondernutzung

Ort, Straße / Weg / Platz

Haus.-Nr.

von

bis

Für die Ausübung der Sondernutzung verantwortliche Person (Angaben erforderlich falls abweichend vom Antragssteller)

Name, Vorname / Firma (beijuristischer Person gesetzl. Vertreter)

Telefon/Fax-Nr./E-Mail

Sondernutzungsart	Stück/ Anzahl	Länge x Breite (m)	m²
genehmigungspflichtige Werbeanlagen			
Werbeanlagen, Hinweisschilder			
Tische und Sitzgelegenheiten für die Außengastronomie			
Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen o.a.			
Aufstellung Container			
Aufstellung Baugerüst			
Kommerzielle Altstoffsammlercontainer			
Plakate auf eigenen Werbeträger (Dreiecksständer)			
Sonstiges			

Hinweise im Zusammenhang mit der Erteilung von Sondernutzungen

Für die Erteilung, Versagung oder Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr zwischen 10,00 EUR und 100,00 EUR (abhängig vom Verwaltungsaufwand) erhoben.

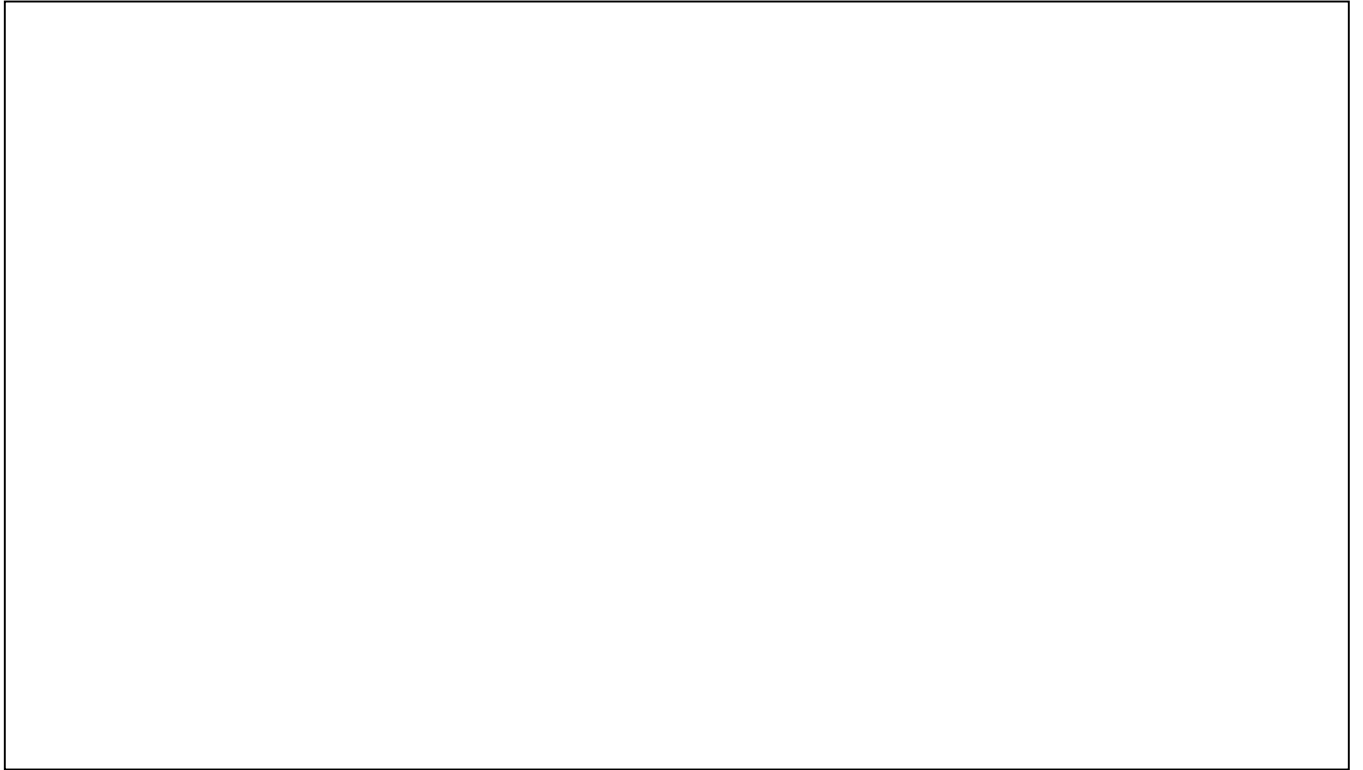
Sofern erforderlich sind dem Antrag Lagepläne, Skizzen oder Fotos beizufügen, aus denen sich die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Angaben (z.B. Form, Farbe, Gestaltung) ergeben.

Bei Anträgen im Zusammenhang mit der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Werbeträgern sind als Anlagen Musterplakate beizufügen. Ferner sind Angaben darüber zu machen, in welchen Ortsgemeinden Werbeträger aufgestellt werden sollen.

Unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht bzw. nicht rechtzeitig bearbeitet werden und verursachen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Der Antrag auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Ausübung der Sondernutzung, zu stellen.

Raum für Skizze (ggf. separates Blatt verwenden)



_____ Datum

_____ Unterschrift

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in den Ortsgemeinden der ehem. VG Rengsdorf

	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
Verwaltungsgebühren		
Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis, Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung. Durchführung von Amtshandlungen zur Beendigung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung. Sofern gleichzeitig eine Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO erforderlich ist, entfällt diese Gebühr	10,00 bis 100,00	10,00

Sondernutzungsgebühren	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
genehmigungspflichtige Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen, Schaukästen oder Vitrinen an Stätte der Leistung, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche, monatlich	2,00	5,00
Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen je Stück, monatlich	2,00	5,00
Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken (Außengastronomie) aufgestellt werden je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,00	5,00
kommerzielle Werbe- und Informationsstände, Werbe- und Informationswagen je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	1,00	5,00
Verkaufswagen und mobile Verkaufsstände aller Art je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche, monatlich	2,50	10,00
Baubuden, Arbeitswagen, Miettoiletten, Baumaschinen und – geräte, Baustoffablagerungen je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche, monatlich	1,00	15,00
Aufstellung Container bis zu 48 Stunden	gebührenfrei	
bis zu einer Woche	15,00	
für jede weitere angefangene Woche	5,00	
Aufstellung Baugerüst bis zu zwei Wochen	gebührenfrei	
bis zu vier Wochen	15,00	
für jede weitere angefangene Woche	5,00	
Kommerzielle Altstoffsammelcontainer (z.B. Altkleider) pro Stück/jährlich	500,00	
Plakate auf eigenen Werbeträgern zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn (z.B. Dreieckständer) bis 10 Werbeträger	10,00	
über 10 Werbeträger	20,00	
Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen oder nicht mehr betriebsbereiten Kraftfahrzeugen		
a) PKW täglich	5,00 bis 25,00	
b) LKW täglich	15,00 bis 25,00	
c) Krafträder täglich	2,00 bis 15,00	
d) Einachsanhänger werden wie PKW, mehrachsige Anhänger wie LKW berechnet		
Parken von Kraftfahrzeuganhängern und Wohnwagen ohne Zugfahrzeug mehr als zwei Wochen, täglich	5,00 bis 25,00	
Abgestellte Fahrzeuge und Anhänger die ausschließlich der Werbung dienen, täglich	5,00 bis 25,00	
Sonstige mobile Werbeanlagen, täglich	5,00 bis 25,00	
Mülltonnen und sperrige Abfälle (z.B. Sperrmüll, Grünabfälle, Schritt u.a.) die mehr als zwei Tage im öffentlichen Verkehrsraum stehen, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche, täglich	2,00 bis 15,00	
Postablagekästen und Wertzeichengeber der Deutschen Post AG pro Stück, jährlich	15,00	